



DERRA, MEYER & PARTNER
Rechtsanwälte PartGmbH



INHALT

- I. Helle Aussicht trotz Schwarzarbeit
- II. Akontozahlungen bei Selbstanzeigen – ein zweischneidiges Schwert
- III. Kleine Änderung mit großer Wirkung: 37,5 Jahre für die Steuerfahndung

Zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

I. Helle Aussicht trotz Schwarzarbeit

Ermittelt ein Hauptzollamt (HZA) im Zusammenhang mit Schwarzlohnzahlungen wegen des Vorwurfs des Vorenthaltens/Nichtabführens von Sozialversicherungsbeiträgen (§266a StGB), so ist es gängige Praxis des HZA, sich an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zur Berechnung des Schadens (nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge) zu wenden. In dieser Konstellation erlässt die DRV einen sog. Summenbescheid gemäß § 28f Abs. 2 SGB IV über die nicht abgeführten Sozialbeiträge. Mit diesem Summenbescheid werden die gesamten Sozialversicherungsbeiträge in einer Summe festgesetzt und nachgefordert. Problematisch hieran ist, dass sich die nachgeforderten Beiträge in einem solchen Summenbescheid einzelnen Arbeitnehmern nicht zuordnen lassen. Die Festsetzung von

Beitragsnachforderungen in einer Summe mittels Summenbescheid ist aber nur dann zulässig, wenn sich ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand feststellen lässt, dass Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann. Ist dies nicht möglich, muss die DRV die Beiträge schätzen (vgl. § 28f Abs. 2 S. 1 -3 SGB IV).

Rechtmäßigkeit des Summenbescheides:

§ 28f Abs. 2 S.1 SGB IV räumt der DRV hierbei ein Ermessen bezüglich des Erlasses eines Summenbescheides ein. Lässt sich aber ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand feststellen, dass Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelte einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden können (vgl. § 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV) fällt dieses Ermessen weg und die DRV ist verpflichtet,

Sozialversicherungsbeiträge konkreten Beschäftigten zuzuordnen.

Diese personenbezogene Zuordnung hat nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. v. 17.12.1985 – RK 30/83) auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeitgeber seine Aufzeichnungspflicht verletzt hat und die Sachverhaltsaufklärung dadurch erschwert wird, jedoch nicht unmöglich ist. Ein Summenbescheid ist daher nur zulässig, soweit die Zuordnung der Sozialversicherungsbeiträge zu den einzelnen Beschäftigten unmöglich ist (BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 1/11 R).

Erlässt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) einen Summenbescheid nach § 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV alleine auf Basis der Ermittlungsergebnisse der Zollverwaltung und führt in diesem aus, dass keine Verpflichtung zu eigenen oder ergänzenden Ermittlungen bestehe, so ist der Bescheid bereits wegen Ermessensnichtgebrauch rechtswidrig. Dies hat nicht nur Auswir-

kungen auf den Summenbescheid, sondern kann sich auch auf das Strafverfahren auswirken.

Warum aber misst das BSG dem Erlass eines Summenbescheides so eine hohe Hürde zu?

Sozialversicherungsbeiträge sind keine Abgaben im Sinne von Steuern. Vielmehr stehen den Sozialabgaben konkrete Leistungsansprüche der Arbeitnehmer entgegen. Dieser Leistungsanspruch kann verloren gehen, wenn die Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge nicht den einzelnen Arbeitnehmern zugeordnet werden, sondern im Rahmen eines Summenbescheides in einer Summe nachgefordert werden. Die Rentenanwartschaft des einzelnen Arbeitnehmers ist von solchem Gewicht, dass eine konkrete Zuordnung der Beiträge auch dann erfolgen muss, wenn diese mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und nur unter Inkaufnahme eines verwaltungsmäßigen Mehraufwandes erreichbar ist (vgl. Bayerisches LSG unter Verweis auf BSG, Urt. v. 17.12.1985 – 12 RK 30/83).



Beruft sich jetzt die DRV, ohne eigene Ermittlungen anzustellen, alleine auf das Ermittlungsergebnis des HZA und argumentiert damit, zu eignen Ermittlungen nicht verpflichtet zu sein, so ist dieser Bescheid bereits wegen Ermessensnichtgebrauchs rechtswidrig. Zwar führt das Fehlen einer eigenen Betriebsprüfung durch die DRV alleine nicht zur Rechtswidrigkeit der Beitragsbescheide. Das Sozialgericht Heilbronn (Urt. v. 15.6.2020 – S 1 BA 1333/20 ER) betont aber jüngst, das Vorliegen eines Ermittlungsergebnisses des HZA entbinde die DRV nicht von der Pflicht, den Sachverhalt pflichtgemäß zu ermitteln. Insbesondere gilt dies, wenn der DRV Erkenntnisse vorliegen, aus denen sich gegebenenfalls genau das Gegenteil des zugrunde gelegten Ermittlungsergebnisses ergibt. Strafrechtliche Ermittlungen des Zolls nach § 2 SchwarzArbG und die Unterstützung durch die Rentenversicherungsträger ersetzen eine sozialverfahrensrechtliche Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV nicht.

Fazit:

Gegen einen Summenbescheid lohnt es sich alle verfügbaren Rechtsmittel einzulegen. Dies hat noch einen weiteren Grund: Auf Antrag wird das Strafverfahren regelmäßig so lange ausgesetzt, bis die sozialversicherungsrechtlichen Vorfragen geklärt sind (§ 154d StPO). Die Aussetzung des strafrechtlichen Verfahrens führt jedoch weder zu einer Unterbrechung noch zu einem Ruhen der Verjährung. Die fünfjährige Verjährungsfrist bei § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB beginnt nach dem Wandel in der Rechtsprechung (vgl. Anfragebeschluss des 1. Senats des BGH v. 13.11.2019 – 1 StR 58/19) mit dem Verstreichenlassen des Fälligkeitszeitpunktes, mithin mit Ablauf des drittletzten Bankarbeitstages des jeweiligen Beschäftigungsmonats.

Berücksichtigt man, dass sich ein Verfahren gegen den Summenbescheid der DRV über Jahre ziehen kann, besteht begründete Aussicht darauf, dass das Strafverfahren irgendwann in die Verjährung läuft und bereits deswegen einzustellen ist.

II. Akontozahlungen bei Selbstanzeigen – ein zweischneidiges Schwert

Bisher war es gängige Praxis bei einer Selbstanzeige zeitgleich eine Akontozahlung an das Finanzamt zu tätigen. Sinn und Zweck dieser Akontozahlung ist es zum einen, einen Milderungsgrund im Strafverfahren (Schadenswiedergutmachung) zu schaffen, zum anderen wird so der Zinslauf der Nachzahlungszinsen unterbrochen.

Ein weiterer positiver Effekt ist, im Falle der Überkompensation wartet ein lukratives „Zinsgeschäft“ auf den Steuerpflichtigen, da der Staat auch die zu viel gezahlten Steuern mit 0,5 % je Monat verzinst.

Die Kehrseite der Akontozahlung

Der BFH (Urt. v. 4.8.2020 – VIII R 39/18) hat in diesem Zusammenhang aktuell entschieden, dass die Festsetzungsverjährung von Steuern gemäß § 171 Abs. 14 AO solange gehemmt ist, wie der Anspruch des Steuerpflichtigen auf Erstattung der Akontozahlung noch nicht verjährt ist (§§ 37 Abs 2, 228 AO). Akontozahlungen sollten daher nicht mehr ohne vorherige Prüfung auf eine diesbezügliche Hemmung der steuerlichen Festsetzungsverjährung gezahlt werden.

Bedeutung für den Steuerpflichtigen

Die Festsetzungsverjährung bestimmt sich nach § 169 AO und bedeutet grundsätzlich, dass Steuern, für die die Festsetzungsfrist abgelaufen ist nicht mehr vom Fiskus festgesetzt und somit verlangt werden können. Die Frist zur Festsetzung von Steuern lässt sich allerdings nach § 171 AO hemmen, so dass ein Ablauf der Festsetzungsfrist nicht eintritt und pausiert solange die Hemmung besteht.

Im vom BFH zu entscheidenden Fall erstatteten die Betroffenen im Juli 2013 eine Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung. Zeitgleich leisteten Sie eine Akontozahlung in Höhe der zu erwartenden Steuerrückstände an das FA. Für die streitigen Zeiträume 2002 und 2003 war in strafrechtlicher Hinsicht bereits Verfolgungsverjährung eingetreten. Steuerlich setzte das FA jedoch unter anderem auch für diese Zeiträume durch Änderungsbescheide vom 27.08.2015 Einkommensteuer fest. Die Betroffenen griffen diese Bescheide mit der Begründung an, bezüglich der streitigen Jahre 2002 und 2003 sei bereits Festsetzungsverjährung eingetreten.

In seiner Entscheidung bestätigte der BFH die Festsetzung der Einkommensteuer für die Jahre 2002 und 2003. Die aufgrund der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre verlängerte Festsetzungsfrist (Vgl. § 169 Abs. 2 S. 2 AO) sei noch nicht abgelaufen. Die Hemmungstatbestände wegen Abgabe einer Selbstanzeige (§ 171 Abs. 9 AO) und wegen eingeleitetem Strafverfahren (§ 171 Abs. 5 S. 2 AO) lagen beide nicht vor. Der Ablauf der Festsetzungsfrist sei jedoch aufgrund der Akontozahlung gem. § 171 Abs. 14 AO gehemmt.

Nach der genannten Vorschrift endet die Festsetzungsfrist für einen Steueranspruch so lange nicht, wie ein damit zusammenhängender Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO noch nicht zahlungsverjährt (§ 228 AO) ist. Durch die mit der Selbstanzeige im Juli 2013 geleistete Akontozahlung stand den Betroffenen ein,



im Zusammenhang mit dem Steueranspruch bestehender, Erstattungsanspruch gegen das FA zu. Dieser Erstattungsanspruch ist durch die Zahlung im Jahr 2013 entstanden und war zum Zeitpunkt des Erlasses der Änderungsbescheide im Jahr 2015 noch nicht Zahlungsverjährt. Somit hemmte dieser Anspruch den Ablauf der Festsetzungsverjährung bezüglich der Einkommensteuern für die Jahre 2002 und 2003.

Das zweischneidige Schwert

Auf der einen Seite hat eine Akontozahlung im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige einige positive Effekte (Strafmilderung, Unterbrechung des Zinslaufs, mögliches „Zinsgeschäft“). Andererseits löst, eine Akontozahlung auf nachzuzahlende Steuern die Verjährungshemmung nach § 171 Abs. 14 AO aus. Dies hat zur Folge, dass eine Festsetzungsverjährung solange nicht eintritt, wie der Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO besteht. **Wichtig** ist hier allerdings, dass dieser Erstattungsanspruch nur besteht, solange die Akontozahlung **ohne** Rechtsgrund erfolgt ist. Mit Erlass der Änderungsbescheide entsteht ein rechtlicher Grund für die Zahlung und der Erstattungsanspruch entfällt. Eine andere Möglichkeit wäre, durch eine vertragliche Vereinbarung (z.B. ein Verwahrvertrag i.S.d. § 688 BGB) mit dem Finanzamt solch einen Rechtsgrund zu schaffen. Das Finanzamt könnte auch zu einer Fristsetzung nach § 371 Abs. 3 AO aufgefordert werden, um so ggf. einen Rechtsgrund für die Akontozahlung zu schaffen.

Fazit:

Werden also im Rahmen einer Selbstanzeige vom Steuerpflichtigen im Voraus Akontozahlungen an die Finanzkasse auf die zu erwartenden Steuerrückstände gezahlt, ohne dass insoweit schon Bescheide erlassen wurden, so fehlt es regelmäßig an einem Rechtsgrund für die Zahlung. Der Steuerpflichtige hat so einen Anspruch auf Erstattung der Akontozahlung (§ 37 Abs. 2 AO).

Mit freiwilligen Akontozahlungen heißt es somit vorsichtig umzugehen. Eine großzügige Vorauszahlung im Hinblick auf ein zu erwartendes lukratives Zinsgeschäft mit dem Fiskus muss wohl überlegt sein. Hier empfiehlt es sich, gerade im Hinblick auf Steuern, die kurz vor der Festsetzungsverjährung stehen, einen steuerrechtlich versierten Fachmann um Rat zu fragen. Gerne stehen Ihnen unsere Steuerrechtsexperten von dmp Rechtsanwälte bei Fragen zur Verfügung.

III. Kleine Änderung mit großer Wirkung: 37,5 Jahre für die Steuerfahndung

Der Gesetzgeber hat durch einen Einzeiler die Verjährungsfrist der besonders schweren Steuerhinterziehung von zehn auf 15 Jahre erhöht und verschafft so durch „kleine“ Änderungen der AO den Strafverfolgungsbehörden mehr Zeit.

Was ist passiert?

Der Gesetzgeber schafft durch einen kleinen Einzeiler im Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) eine gravierende Änderung. Durch Artikel 27 JStG 2020 (veröffentlicht am 28.12.2020 im BGBl. I 2020 S. 3096 ff.) wird das Wort zehn durch die Zahl 15 in § 376 Abs. 1 AO ersetzt. Als weitere Maßnahme wurde § 73e Abs. 1 StGB um einen Satz 2 „Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind“ erweitert.



Bereits im Juni des Jahres 2020 hat der Gesetzgeber durch Art. 6 des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes den § 375a AO neu eingefügt. Dieser wurde allerdings durch das JStG 2020 wieder aufgehoben. Stattdessen wurde in § 376 AO ein Absatz 3 angefügt.

Diese „kleinen Änderungen“ ziehen für die Strafverfolgung und so auch für den Steuerpflichtigen gravierende rechtliche Folgen nach sich.

Folgen für die Verjährung einer Steuerhinterziehung

Hierzu zunächst ein kleiner Überblick zur strafrechtlichen Verjährung der Steuerhinterziehung.

Die strafrechtliche Verjährung einer Steuerhinterziehung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Werden Veranlagungssteuern hinterzogen, ist dies regelmäßig der Zeitpunkt der Bekanntgabe des ersten unrichtigen Steuerbescheides.

Die strafrechtliche Verjährung wird, anders als die Festsetzungsverjährung im Steuerrecht, nicht durch Ablaufhemmung „pau-

siert“, vielmehr wird sie durch die in § 78c Abs. 1 StGB genannten Handlungen unterbrochen. Die Unterbrechung führt dazu, dass die Verjährung mit jeder Unterbrechungshandlung von Neuem beginnt. Daneben ruht die Strafverfolgungsverjährung der besonders schweren Steuerhinterziehung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, sobald vor einem Landgericht die Hauptverhandlung eröffnet wurde (vgl. § 376 Abs. 1 HS. 2 AO i.V.m. § 78b Abs. 4 StGB).

Begrenzt wird die strafrechtliche Verfolgbarkeit durch die absolute Verjährung. Diese beträgt grundsätzlich das „Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist“ (vgl. § 78c Abs. 3 S. 2 StGB).

Erhöhung der Verjährungsfrist auf 15 Jahre

Die Erhöhung der Verjährungsfrist bei der „besonders schweren“ Steuerhinterziehung auf 15 Jahre scheint zunächst trivial, steht im Jahressteuergesetz 2020 doch lediglich „In § 376 Absatz 1 wird das Wort ‚zehn‘ durch die Angabe ‚15‘ ersetzt“. Dieser kleine Einzeiler hat aber weitreichende Folgen, gerade auch für die strafbefreiende Selbstanzeige.

Eine „besonders schwere“ Steuerhinterziehung liegt „in der Regel vor, wenn der Täter Steuern in großem Ausmaß verkürzt“. Die Rechtsprechung nimmt ein solches „großes Ausmaß“ bereits bei einer Steuerhinterziehung ab 50.000 € an.

Gerade im unternehmerischen Bereich, bei der Verkürzung von Ertragssteuern und der Umsatzsteuer werden solche Summen allerdings schnell erreicht.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige erfordert zumindest Angaben zu allen strafrechtlich noch nicht verjährten Steuerstraftaten. Durch die Erhöhung der Verjährungsfrist auf 15 Jahre bedeutet dies für den Steuerpflichtigen, dass er 15 Jahre alte Rechnungen, Kontoauszüge, Bilanzen etc. vorliegen haben muss, um den Sachverhalt entsprechend aufzubereiten und sich notfalls auch entlasten zu können. Im Hinblick auf die Aufbewahrungspflicht von Buchhaltungsunterlagen von zehn Jahren dürfte dies den Meisten schwerfallen, wenn nicht gar unmöglich sein.

Verlängerung der absoluten Verjährung

Erschwerend kommt hinzu, dass die absolute Verjährungsfrist durch die Anfügung des Abs. 3 an § 376 AO entgegen der Grundregel auf das „Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist“ angehoben wird. Somit tritt absolute Verjährung bei

der besonders schweren Steuerhinterziehung erst nach 37,5 Jahren ein.

Im Vergleich, die absolute Verjährung trat nach der alten Regelung bereits nach 20 Jahren (zweifache der gesetzlichen Verjährung von zehn Jahren) ein.

Dies hat zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden weitere 17,5 Jahre Zeit für ihre Ermittlungen haben, ohne, dass für den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit eintritt.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist hat über § 171 Abs. 7 AO auch Auswirkungen auf die Festsetzungsfrist. Dieser bestimmt, dass in den Fällen des § 169 Abs. 2 S. 2 AO die Festsetzungsfrist nicht endet, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat [...] verjährt ist. Die grundsätzliche Festsetzungsfrist bei der Steuerhinterziehung von zehn Jahren wird somit über § 171 Abs. 7 AO für die besonders schwere Steuerhinterziehung ebenfalls auf 15 Jahre verlängert.

§ 73e Abs. 1 S. 2. StGB – Folgen für die Einziehung:

§ 73 StGB bestimmt, dass bei Tätern und Teilnehmern einer Straftat die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge angeordnet werden kann. Bei der Steuerhinterziehung bedeutet dies, die Möglichkeit der Einziehung des erlangten geldwerten Vorteils durch die Verkürzung der Steuern. Die Einziehung ist allerdings ausgeschlossen,



soweit der Anspruch auf Erstattung der verkürzten Steuern erloschen ist (§ 73e Abs. 1 S. 1 StGB). Da die Verjährung bei Steuerstraftaten, anders als in der zivilrechtlichen Verjährung, nicht zu einer bloßen Einrede führt, sondern der Anspruch erlischt (vgl. § 47 AO), bedeutete dies bisher, dass nach Eintritt der Verjährung der geldwerte Vorteil nicht mehr eingezogen werden konnte. Durch die Einführung des Satz 2 gilt dies jetzt nicht mehr. § 73e Abs. 1 S. 2 StGB bestimmt: „Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind“. Das führt dazu, dass die Einziehung bei Steuerdelikten erst nach Ablauf der Verjährungsfrist von 30 Jahren

nicht mehr zulässig ist (vgl. §76b Abs. 1 StGB). Somit können hinterzogene Steuern, auch bei der einfachen Steuerhinterziehung, noch nach 30 Jahren eingezogen werden, obwohl steuerrechtlich bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Die Neuregelung gilt nach Art 316j EGStGB i.d.F. des Art. 48 Jahressteuergesetz 2020 für Straftaten, die vor dem 29.12.2020 begangen worden sind,

- wenn der Täter durch eine Steuerhinterziehung „im großen Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat oder
- das Erlöschen eines Steueranspruchs durch Verjährung nach § 47 AO nach dem 01.07.2020 eingetreten ist, oder
- das Erlöschen nach dem 29.12.2020 eingetreten ist.

Diese Regelung wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf, könnte sie doch zumindest gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Rückwirkungsverbot verstoßen.

Gesetzgeberische Begründung

Die Finanzverwaltung begründete die Änderung im Rahmen ihrer Formulierungshilfe, BMF Schreiben v. 06.06.2020, für das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz noch mit der Schwierigkeit der Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle. Den Strafverfolgungsbehörden soll durch die Änderungen ein angemessener Zeitraum zur Aufarbeitung ermöglicht werden.

Der Regierungsentwurf vom 12.06.2020 und der Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 19/20058 vom 16.06.2020) begründen die Gesetzesänderung nur noch abstrakt. Begründet werden die Neuerungen hier nur noch mit der allgemeinen Problematik langwieriger Ermittlungsverfahren. So seien diese Änderungen erforderlich, um die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, den Sachverhalt in rechtlich komplexen und grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aufzuarbeiten.

Beachtet man die ursprüngliche Intention, den Strafverfolgungsbehörden in den hoch komplexen Cum/Ex Fällen mehr Zeit für die Ermittlungen und Aufarbeitung des Sachverhalts zu ermöglichen, bedarf es einer deutlichen Erhöhung der Schadensgrenze, ab wann ein besonders großes Ausmaß i.S.d. § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO und damit eine besonders schwere Steuerhinterziehung vorliegt. Ein von der Rechtsprechung angenommener Hinterziehungsbetrag von 50.000 € erscheint hier doch ziemlich gering. Gerade im unter-

nehmerischen Bereich ist diese Grenze schnell erreicht und rechtfertigt keinen besonders schweren Fall, soll sich dieser durch im Rahmen der Gesamtwürdigung vorgenommene Abwägung aller Zumesungstatsachen nach dem Gewicht von Unrecht und Schuld vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle so weit abheben, dass die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens geboten ist.

ABONNEMENT:

Möchten Sie unseren Newsletter regelmäßig erhalten – dann melden Sie sich bitte an unter: r.walker@derra.eu

IMPRESSUM:

Herausgegeben von Derra, Meyer & Partner Rechtsanwälte PartGmbH Frauenstraße 14, 89073 Ulm Tel. +49 731 9 22 88 0 Fax +49 731 9 22 88 88 dmp@derra-ul.de www.derra.eu

REDAKTION:

Ralph E. Walker, Rechtsanwalt Florian Falkenroth, Rechtsanwalt

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Prof. Dr. Jürgen Meyer j.meyer@derra.eu

Konrad Menz k.menz@derra.eu

Ralph E. Walker r.walker@derra.eu

Ivo Gönner i.goenner@derra.eu

Alexander Hamburg a.hamburg@derra.eu

Andreas Dippe a.dippe@derra.eu

Armin Schürer a.schuerer@derra.eu

Florian Falkenroth f.falkenroth@derra.eu

Martin Henrich m.henrich@derra.eu

Stefania Secolo s.secolo@derra.eu

BILDNACHWEIS:

www.stock.adobe.com: 58635850: © chones 103886307: © ra2studio 6265217: © Claudio Divizia 169824421: © vegefox.com 113936025: © zhu difeng